

Drei existentielle Versicherungsbausteine:

Vermögensschutz für Geschäftsführer und Vorstände

Gesetze, strenge Rechtsprechung und Änderung des gesellschaftlichen Verhaltens: Die Anforderungen an die Tätigkeit von Managern und Führungskräften werden ständig höher.

GmbH-Geschäftsführer und Mitglieder eines Vorstandes oder Aufsichtsrates sind einer Vielzahl rechtlicher Risiken ausgesetzt. Mit einem Schlag können Position, Ruf, Vermögen und damit die gesamte Existenz auf dem Spiel stehen. Mitglieder dieser Personengruppe tragen nicht nur ihre persönliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung, sondern sind auch für die Fehler ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Ermittlungsverfahren gegen Manager und Schadenersatzansprüche führen oftmals zur Kündigung des Anstellungsvertrages oder zur Kürzung von Gehalts-, Tantieme- und Ruhegeldzahlungen.

Werden Vorstände, Geschäftsführer oder Aufsichtsräte auf Schadenersatz in Anspruch genommen, so geht das Gesetz zunächst davon aus, dass ein Verschulden vorliegt. Im Gegensatz zur sonstigen Rechtspraxis ist es also der in Anspruch genommene Entscheidungsträger, der erst einmal nachweisen muss, dass er seine Entscheidung nach sorgfältiger Abwägung aller Risiken getroffen hat.

Alle Mitglieder eines Geschäftsführer-, Vorstands- oder Aufsichtsgremiums können solidarisch und in voller Höhe für einen entstandenen Schaden haften.

Nachfolgend werden anhand kurzer Beispiele aus der Praxis die primären Risiken beschrieben und die dazu passenden Versicherungsprodukte benannt:

Vermögensschäden

Wenn im Gestrüpp der täglichen Anforderungen leicht fahrlässig rechtlich auferlegte Pflichten vernachlässigt werden, sind Entscheidungsträger bereits persönlich einer gesetzlichen Haftung ausgesetzt. Nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen (AktG, GenG, GmbHG) haften diese Personen für die Folgen eines fahrlässigen Fehlers bei der Unternehmensführung unbegrenzt mit ihrem Privatvermögen. Als Absicherung dient der Abschluss einer **D&O-Haftpflicht-Versicherung**.

Folgende Anspruchsgründe treten in der Praxis auf:

Innenansprüche (Eigenschaden):

- Nichteinhaltung von Satzungsbestimmungen
- Mangelnde Kontrolle von Satzungsverstößen
- Unzureichende Liquiditätskontrolle
- verspätete Beantragung von Kurzarbeitergeld
- Inanspruchnahme ungünstiger Kreditmittel
- Warenlieferungen ohne ausreichende Sicherheit
- Gewährung überhöhter Nachlässe / Provisionen
- Ungenügende Organisation von Betriebsabläufen
- Lückenhafte Arbeitsanweisungen
- Leasingvertrag über ungeeignete Maschinen
- Bürgschaft ohne Gesellschafterbeschluss
- Verkauf von Unternehmen(-teilen) unter Wert
- Beteiligungserwerb ohne vorherige Due Diligence
- Unzureichende Finanzierungsmaßnahmen
- Außerachtlassen von Fördermöglichkeiten
- Falschverwendung von Fördermitteln
- Ineffizient organisierte Produktionsabläufe
- Falsche Einschätzung des Personalbedarfs
- Einstellen ungeeigneter Mitarbeiter
- Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen
- Verstoß gegen Kapitalerhaltungspflicht
- Verfrühte Stellung des Insolvenzantrages

Außenansprüche (Drittsschaden):

- Verstoß gegen Wettbewerbs- oder Markenrechte
- KG gegen GF der Komplementär-GmbH
- Ansprüche des Insolvenzverwalters

- Ansprüche von Neugläubigern (Insolvenzreihe)
- Ansprüche von Altgläubigern („Quotenschaden“)
- Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Ansprüche des Fiskus (z.B. AN-Anteil Lohnsteuer)
- Rückforderung von Fördermitteln
- Fehler bei der Umsatzsteuervoranmeldung
- Verstöße gegen Zollbestimmungen
- Fiskus oder Spender bei Entzug der Gemeinnützigkeit

Strafverteidigungskosten

Da D&O-Versicherungen sich ausschließlich mit Schadenersatzansprüchen befassen, ist Versicherungsschutz für die Rechtskosten von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren in D&O-Versicherungen grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zwar enthalten die aktuellen D&O-Versicherungen auch Strafrechtsschutz-Elemente, diese Bestimmungen bieten jedoch im Hinblick auf die Übernahme der Kosten von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren einen unzureichenden Umfang.

Praxisbeispiel:

Dem Geschäftsführer wird vorgeworfen, unzureichende Arbeitsschutzmaßnahmen getroffen zu haben und so für einen schwerwiegenden Unfall mit Personenschaden in einer neuen Betriebsstätte verantwortlich zu sein. Es wird ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eröffnet und der gute Ruf des Geschäftsführers leidet. Der Geschäftsführer erhält juristischen Beistand und wird in dieser belastenden Situation durch einen Psychologen beraten und unterstützt.

Eine spezielle **Straf-Rechtsschutz-Versicherung** übernimmt die Kosten für einen spezialisierten Strafverteidiger, für Sachverständige und Gerichtskosten sowie für eine psychologische Beratung.

Vorstandssitz = Schleudersitz?

Nach einem unerwarteten Umsatzeinbruch im Resort eines GmbH-Geschäftsführers wird diesem vorgeworfen, dass die finanziellen Einbußen des Unternehmens aufgrund seiner persönlichen Fehlentscheidung entstanden sind. Dem Geschäftsführer wird fristlos gekündigt und die Gehaltszahlungen werden eingestellt.

Die private Rechtsschutzversicherung, in welcher auch Arbeits-Rechtsschutz versichert ist, verweigert jedoch die Kostenübernahme. Mit Recht, denn der Anstellungsvertrag ist kein Arbeitsvertrag. D. h., für GmbH-Geschäftsführer und Mitglieder eines Vorstandes gelten das Betriebsverfassungsgesetz

sowie das Kündigungsschutzgesetz nicht. Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen werden daher auch nicht vor dem Arbeitsgericht, sondern vor ordentlichen Gerichten ausgetragen. Mit der Folge, dass der Streitwert – z. B. wegen einer Kündigung – erheblich höher ist als vor dem Arbeitsgericht. Mit einer **Anstellungsvertrags-Rechtsschutz-Versicherung** können Vertreter juristischer Personen die Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Streitigkeiten aus ihrem Anstellungsvertrag in den Griff bekommen.

Entscheidend für ein existenzsicherndes Risikomanagement von GmbH-Geschäftsführern und Mitglieder eines Vorstandes oder Aufsichtsrates, aber auch Inhabern von Personengesellschaften, sind die passenden Spezialprodukte und deren Anpassung auf die individuelle Situation der jeweiligen Organperson.

Die dafür erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Unabhängigkeit des vermittelnden Beraters ist in ausreichendem Umfang nur bei auf diese Zielgruppe spezialisierten Versicherungsmaklern zu finden.

Frank Tengler-Marx, ProConsult GmbH
www.pro-consult.delmanagement



*Das größte Risiko ist es,
Risiken nicht zu erkennen.*

Und wer berät Sie in Versicherungsfragen?



ProConsult GmbH
Finanz- und
Versicherungsmakler
Grabenstraße 9
65549 Limburg
Tel. 06431 25993
Fax 06431 25996
E-Mail: post@pro-consult.de

Seit 1996

Sachverstand auf Ihrer Seite in allen Gewerbe- und Industrieversicherungsfragen.

ProConsult[®]
KOMPETENT • FAIR • UNABHÄNGIG

Bundesverband
Deutscher
Versicherungs-
Makler e.V.